

nas

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

No 23.

Marienwerder, den 9. Juni

1897.

Die Nummer 19 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9905 die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend das Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 3. März 1897 (Gesetz-Samml. S. 25) in die Stolberg'schen Grafschaften, vom 12. Mai 1897.

Die Nummer 20 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9906 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr vom 1. April 1897/98, vom 31. Mai 1897.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung
wegen Ausreichung neuer Zinscheine zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 %igen Reichsanleihe vom Jahre 1887.

Die Zinscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 1/2 %igen Deutschen Reichsanleihe von 1887 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1897 bis 30. Juni 1907 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstraße 92/94 unten links, vom 1. Juni d. Js. ab Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kassen-einrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Zinscheinanweisungen eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es

doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Mai 1897.

Reichsschuldenverwaltung. v. Hoffmann.

2) Bekanntmachung.

Die im Jahre 1897 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 15. September beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Volksschuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungs-Ordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 21. Mai 1897.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: Schneider.

Ausgegeben in Marienwerder am 10. Juni 1897.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden etc.**

3) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbesizers, Premierlieutenant a. D. Paul Stamer in Kiełpin zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kiełpin, Kreises Löbau, an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Gutsbesizers Salzmann in Kiełpin zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Mai 1897.

Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Mühlenbesizers Alfred Günther in Kleinemühle zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Osterwitt, Kreises Marienwerder, an Stelle des Lehrers a. D. Fleischer in Dombrowken zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 25. Mai 1897.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bürgermeisters Hesse in Landeck zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Landeck, Kreises Schlochau, an Stelle des früheren Bürgermeisters Noack daselbst zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. Juni 1897.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Bauerhofbesizers und Gemeindevorstehers Bilette in Eichsief zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mellentin, Kreises Dt. Krone, an Stelle des zum Standesbeamten ernannten Lehrers Lück in Eichsief zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. Juni 1897.

Der Ober-Präsident.

7) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

1. des Gutsbesizers und stellvertretenden Gutsvorstehers Freitag in Fabian zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Faulen, Kreises Rosenberg Westpr., an Stelle des Gutsbesizers Rugenstein in Rasensfeld und
2. des Lehrers Arndt in Gr. Brausen zum Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk an Stelle des Lehrers Kogbach in Faulen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 2. Juni 1897.

Der Ober-Präsident.

8) Der für den Händler Erdmann Splett in Ranken, Kreis Schlochau, zum Steuerfaze von 24 Mk. pro 1897 ausgefertigte Wandergewerbefchein Nr. 661 lautend über den Handel mit Grüze, Dachpfließen, Riepen, Körben und Korn mit einspännigem Fuhrwert ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 15. Mai 1897.

Königliche Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

9) Bekanntmachung.

Die Kreisthierarztstelle des Kreises Carthaus soll zum 1. August d. Js. neu besetzt werden. Zu dem Gehalt von 600 Mark ist bisher ein Zuschuß aus Staatsmitteln von 300 Mark gewährt worden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs binnen 4 Wochen bei mir melden.

Danzig, den 22. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

10) Die mit einem jährlichen Gehalt von 600 Mk. verbundene Kreisthierarztstelle des Kreises Kolmar i. B. mit dem Amtswohnsiß in der gleichnamigen Kreisstadt soll zum 1. Juli d. Js. anderweitig besetzt werden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs bis zum 15. Juni d. Js. bei mir melden.

Bromberg, den 26. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Besuches der in den Tagen vom 17. bis 21. Juni d. Js. in Hamburg stattfindender Wanderausstellung der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft berechtigen die in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich den 21. Juni d. Js. auf Stationen der preussischen Staatseisenbahnen nach Hamburg gelösten einfachen Fahrkarten I., II. und III. Klasse, soweit solche auf den einzelnen Stationen aufliegen, bis zum Ablauf des 22. Juni d. Js. zum Antritt der Rückfahrt nach der Abfahrtsstation, wenn der Besuch der landwirthschaftlichen Ausstellung durch Abstempelung der Fahrkarte bescheinigt ist.

Im dießseitigen Bezirke stehen einfache Schnellzugsfahrkarten I.—III. Klasse zum Verkaufe:

- a. auf den Stationen Berent, Briesen i. Westpr., Culm, Danzig Hptbhf., Dt. Eylau, Dirschau, Elbing, Flatow, Graudenz, Jablonowo, Konig, Krojanke, Laskowitz, Marienburg, Marienwerder, Neustettin, Pr. Stargard, Strasburg i. Westpr. und Terespol nach Hamburg—Altona Verbindungsbahn über Berlin und
- b. auf den Stationen Danzig Hptbhf., Lauenburg i. Pomn., Neustadt i. Westpr. und Zoppot nach Hamburg L. B. über Stettin—Lübeck.

Fahrtunterbrechung auf der Rückreise ist nicht gestattet; bei Benutzung von D-Zügen ist die tarifmäßige Platzgebühr zu entrichten.

Fahrpreisermäßigung für Kinder und Gepäckfreigewicht wie im gewöhnlichen Verkehr. Nähere Auskunft ertheilen die Fahrkarten-Ausgabestellen.

Danzig, den 29. Mai 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

12) Bekanntmachung.

Der Berliner Wollmarkt findet in diesem Jahre am 15., 16. und 17. Juni in der Rinderhalle des städtischen Vieh- und Schlachthofes statt. Für die eisenbahnseitige Beförderung von Wollsendungen nach und von dem Zentral-Viehhofe wird neben der tarif-

mäßigen Fracht für diese Station eine Anschlußgebühr von 7,20 Mk. für jeden beladenen Wagen erhoben. Die Sendungen müssen an die Verwaltung des städtischen Zentral-Viehhofes oder an Interessenten, denen die Beförderung nach und von dieser Station gestattet ist, gerichtet oder von denselben aufgegeben sein.

Danzig, den 3. Juni 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

13) Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Besuchs der in den Tagen vom 17. bis 21. Juni d. Js. in Hamburg stattfindenden Wanderausstellung der deutschen Landwirthschafts-Gesellschaft berechtigen alle in der Zeit vom 16. Juni bis einschließlich den 21. Juni d. Js. auf Stationen der Preussischen Staatsbahnen nach Hamburg B und H oder Altona Hptbhf. oder Hamburg—Altona Verbindungsbahn gelösten einfachen Personenzug- und Schnellzugfahrkarten I., II. und III. Klasse bis zum Ablauf des 22. Juni d. Js. zum Antritt der Rückfahrt nach der Abfahrtsstation, wenn der Besuch der landwirthschaftlichen Ausstellung durch Abstempelung der Fahrkarte bescheinigt ist.

Fahrtunterbrechung auf der Rückreise ist nicht gestattet.

Bei Benutzung von D-Zügen ist die tarifmäßige Platzkartengebühr zu entrichten.

Fahrpreisermäßigung für Kinder und Gepäck freigewicht wie im gewöhnlichen Verkehre.

Näheres ist bei den Fahrkartenausgabestellen zu erfahren.

Bronnberg, den 30. Mai 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Bekanntmachung.

Die diesjährigen Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen am 15. September.

Während der Ferien werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen.

Feriansachen sind:

1. Straffachen;
2. Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen;
3. Meß- und Marktsachen;
4. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;
5. Wechselsachen;
6. Bauachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird.

Auf Antrag kann das Gericht auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriansachen bezeichnen.

Auf das Wahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Konkursverfahren und die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtsferien ohne Einfluß. Die Bearbeitung der Vormundschaftsachen, Nachlassachen, Lehns- und Fidei-

kommis- und Stiftungssachen kann aber während der Ferien unterbleiben, soweit das Bedürfnis einer Beschleunigung nicht vorhanden ist.

Eingaben und Gesuche, welche während der Ferien erledigt werden sollen, sind als „Feriensache“ zu bezeichnen und erforderlichenfalls als schleunig zu begründen. Anderer Anträge und Gesuche haben sich die Parteien während der Ferien zu enthalten.

Marienwerder, den 2. Juni 1897.

Königliches Oberlandesgericht.

15)

Bekanntmachung.

Behufs Tilgung der Königer Kreissschuldverschreibungen sind für 1897 die Schuldverschreibungen:

Buchstabe A. Nr. 52 und 76,

B. Nr. 145 und C. Nr. 191

ausgelooft. Diese werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar 1898 ab bei unserer Kreiskommunalkasse hier oder bei dem Bankier S. Frenkel in Berlin W., Behrenstraße 67 gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen nach dem 2. Januar 1898 fälligen Zinscheinen und den Zinscheinanweisungen baar in Empfang zu nehmen. Eine Verzinsung über den genannten Zeitpunkt hinaus findet nicht statt.

König, den 1. Juni 1897.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises König.

16)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 11. März 1850, sowie des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Verwaltung unter Zustimmung des Magistrats für die Stadt Culmsee was folgt:

§ 1. Ein jeder Arbeitgeber und Dienstherr ist verpflichtet, seinem Arbeits- und Dienstpersonal als Schlafstellen Wohnräume, wie sie die Baupolizei-Ordnung vorschreibt, herzugeben. Das Nächtigen auf Hausböden und an anderen, nicht als Wohnräume im Sinne der Bestimmungen der Baupolizei-Ordnung geltenden Orten ist verboten.

§ 2. Jeder Schlafraum muß für diejenigen Personen, welche derselbe für die Schlafzeit aufnehmen soll, mindestens je 2 □m Bodenfläche und je 7,5 cbm Lustraum auf den Kopf enthalten.

Kein Schlafraum darf mit Abtritten in offener Verbindung stehen.

§ 3. Arbeits- und Dienstpersonal darf, soweit nicht das Verhältniß von Eheleuten oder von Eltern und Kindern vorliegt, nur in solchen Räumen zum Schlafen untergebracht werden, welche nicht zugleich auch für Personen des anderen Geschlechts zum Schlafen dienen.

§ 4. Die Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1897 in Kraft.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, geahndet.

Culmsee, den 1. April 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

17)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 des Reglements vom 16. März/11. Mai 1882 zur Ausführung der Vorschriften im § 16 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird die nachstehende Uebersicht von den Einnahmen und Ausgaben des Pferde- und Rindvieh-Versicherungsfonds und deren Reservefonds des Provinzial-Verbandes von Westpreußen für das Statsjahr 1. April 1896/97 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

| | | M | S | M | S |
|--|--|-------|----|--------|----|
| I. Pferde-Versicherungs-Fonds. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| 1 | Bestand aus dem Vorjahre (1895/96) | — | — | | |
| 2 | Aus dem Pferdeversicherungs-Reservefonds | 23175 | — | | |
| | Summa %/. | | | 23175 | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| 1 | Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtete Pferde | 21742 | 50 | | |
| 2 | Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Hauptfonds | 1200 | — | | |
| 3 | Zum Reserve-Fonds nach § 9 des Reglements | — | — | | |
| 4 | Insgemein (zu Prozeßkosten pp.) | 232 | 50 | | |
| | Summa %/. | | | 23175 | — |
| II. Pferde-Versicherungs-Reserve-Fonds. | | | | | |
| Balancirt | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| 1 | Bestand aus dem Vorjahre (1895/96) | 34175 | 81 | | |
| 2 | Zinsen von vorhandenen Kapitalien | 3985 | — | | |
| 3 | Ueberschuß des Pferdeversicherungs-Fonds | — | — | | |
| | Summa %/. | | | 38160 | 81 |
| Ausgabe. | | | | | |
| 1 | Zur Verwendung beim Pferdeversicherungs-Fonds | | | 23175 | — |
| | Mithin Bestand %/. | | | 14985 | 81 |
| Außerdem befinden sich an Effekten im Provinzial-Depositorium. | | | | | |
| 4 | % Deutsche Reichsanleihen | 36000 | — | | |
| 4 | % consol. Preussische Staatsanleihen | 61000 | — | | |
| 3 | % Westpreussische Pfandbriefe | 3000 | — | | |
| | Summa %/. | | | 100000 | — |
| III. Rindvieh-Versicherungs-Fonds. | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| 1 | Aus dem Rindviehverversicherungs-Reserve-Fonds | | | 200 | — |
| Ausgabe. | | | | | |
| 1 | Entschädigungen für auf Grund des Gesetzes getödtetes Rindvieh | — | — | | |
| 2 | Pauschquantum für Verwaltung des Fonds an den Hauptfonds | 200 | — | | |
| 3 | Zum Reservefonds nach § 9 des Reglements | — | — | | |
| 4 | Insgemein (zu Prozeßkosten pp.) | — | — | | |
| | Summa %/. | | | 200 | — |
| IV. Rindvieh-Versicherungs-Reserve-Fonds. | | | | | |
| Balancirt | | | | | |
| Einnahme. | | | | | |
| 1 | Bestand aus dem Vorjahre (1895/96) | 55155 | 09 | | |
| 2 | Zinsen von vorhandenen Kapitalien | 2873 | 50 | | |
| 3 | Ueberschuß des Rindvieh-Versicherungs-Fonds | — | — | | |
| | Summa %/. | | | 58028 | 59 |
| Ausgabe. | | | | | |
| 1 | Zur Verwendung beim Rindviehverversicherungs-Fonds | | | 200 | — |
| | Mithin Bestand %/. | | | 57828 | 59 |

Außerdem befinden sich an Effekten im Provinzial-
Depositorium:

| | | | |
|--|--|-------|-------|
| 4 ⁰ / ₁₀ | Großherzogl. Badische Eisenbahn-Anleiheſcheine | 27600 | — |
| 4 ⁰ / ₁₀ | Deutsche Reichsanleiheſcheine | 11500 | — |
| 4 ⁰ / ₁₀ | conſol. Preußiſche Staatsanleiheſcheine | 10800 | — |
| 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ | Oſtpreuß. Provinzial-Anleiheſcheine | 4900 | — |
| 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ | conſol. Preußiſche Staatsanleiheſcheine | 3000 | — |
| 3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀ | Weſtpreußiſche Pfandbriefe | 17000 | — |
| 3 ⁰ / ₁₀ | Deſgleichen | 200 | — |
| Summa ⁰ / ₁₀ . | | | 75000 |

Danzig, den 26. Mai 1897.

Der Landeshauptmann der Provinz Weſtpreußen. J a e c k e l.

18) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Geſetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 123 des Geſetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zuſtimmung des Magiſtrats hierſelbſt für den Polizei-Bezirk der Stadt Brieſen Folgendes verordnet:

§ 1. Ein jedes bewohnte Gebäude iſt in ſeinen, für die gemeinſchaftliche Benutzung beſtimmten Räumen d. h. den Eingängen, Fluren, Treppen, Korridors uſw. vom Eintritt der abendlichen Dunkelheit bis zur Schließung der Eingangsthüren, jedenfalls aber bis um 10 Uhr Abends ausreichend zu beleuchten. Die Beleuchtung muß ſich bis in das oberſte bewohnte Stockwerk, und wenn zu dem Grundſtück bewohnte Hofgebäude gehören, auch auf den Zugang zu denſelben erſtrecken.

§ 2. In den Fabriken und öffentlichen Anlagen, den Vergnügungs-, Vereins- und ſonſtigen Verſammlungs-Häuſern müſſen vom Eintritt der Dunkelheit ab und ſo lange als Perſonen ſich daſelbſt aufhalten, welche nicht zum Hausperſonale gehören, die Eingänge, Flure, Treppen und Korridore, ſowie die Bedürfnis-anſtalten (Abtritte und Biſſoirs) in gleicher Weiſe ausreichend beleuchtet werden.

§ 3. Zur Beleuchtung ſind die Eigenthümer der bewohnten Gebäude, der Fabriken, öffentlichen Anſtalten, Vergnügungs-, Vereins- und ſonſtigen Verſammlungs-Häuſer verpflichtet.

§ 4. Eigenthümer, welche nicht in Brieſen ihren Wohnſitz haben, können mit Genehmigung der Polizei-Verwaltung die Erfüllung der Verpflichtung auf Stadt-bewohner übertragen.

§ 5. Dieſe Verordnung tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen dieſelbe werden, inſofern nicht allgemeine Strafgeſetze zur Anwendung kommen, mit Geldſtrafe bis zu 9 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft beſtraft. Außerdem hat Derjenige, welcher die nach dieſer Polizei-Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen unterläßt, die Ausführung des Verſäumten

im Wege des polizeilichen Zwanges auf ſeine Koſten zu gewärtigen.

Brieſen, den 20. Mai 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

19) Personal-Chronik.

Die Wahl des Apothekers Louis Kubiſch zum unbeſoldeten Beigeordneten der Stadt Schloppe iſt beſtätigt worden.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts zu Marienwerder pro Monat Mai 1897.

- Ernannt: 1. Die Rechtsanwälte Reimann und Weiſ in Danzig zu Notaren.
2. Die Rechtskandidaten Paul Hoffmann in Danzig und Franz von Zakrzewski in Culm zu Referendaren unter Ueberweiſung an das Amtsgericht in Mewe bezw. Culmſee.
3. Erſter Gerichtſchreiber Biron in Graudenz zum Rechnungsrevisor bei dem Landgerichte ebenda.
4. Feldwebel Willinski in Dt. Eylau zum Gerichtsvollzieher kraft Auftrags bei dem Amtsgericht in Tiegenhof.
5. Gefangenauffeher Hinz in Tilsit zum Gerichtsvollzieher kraft Auftrags bei dem Amtsgericht in Tuchel.
6. Die Hilfsgefangenauffeher Czolbe in Danzig, Grondowsky in Marienwerder und Bruhn in Pr. Stargard zu Gefangenauffehern bei dem Gerichtsgefängniſſe in Danzig bezw. Marienwerder und Pr. Stargard.

- Verſetzt: 1. Amtsrichter Gramberg in Mehlaufen an das Amtsgericht in Marienburg.
2. Gerichtsdiener Wieber in Carthaus als Gerichtsdiener und Gefangenauffeher an das Amtsgericht in Baldenburg.

- Zugelassen: 1. Gerichtsaffessor Hermann Lewinsky in Pr. Stargard zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Neumark Weſprr.
2. Der frühere Rechtsanwalt Dr. Marian Rozanski in Berlin zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Danzig.

Entlassen: Referendar Dr. jr. Richard Wannow in den Kammergerichtsbezirk.

Berliehen: Den Staatsanwälten Dr. jr. Tschirch, Paul Herrmann Meyer und Detting in Danzig der Rang der Räte vierter Klasse.

Verstorben: 1. Rechtsanwalt Eggebrecht in Konitz.
2. Die Gerichtsdiener Elgström in Graudenz und Fabricius in Elbing.

Statsmäßig angestellt ist: der Postanwärter Bernecker in Dt. Eylau als Postassistent.

Zu den Ruhestand treten: der Postsekretär Pohlmann in Thorn, der Ober-Postassistent Marx in Briesen Westpr.

Im Kreise Culm ist der Besitzer Menna zu Strukfon nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Biskowo ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rittergutsbesitzer Stavenhagen zu Seegenfelde nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Lebehne ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Administrator Schuhmacher zu Kl. Kunterstein zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Kl. Kunterstein ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Gutsbesitzer Waltek

zu Grzymna zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Sternberger ernannt.

Dem Fräulein Klara Berendt in Oberförsterei Ruda, Kreis Strassburg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Klara Glock in Kl. Ransfen, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Anzeigen verschiedenen Inhalts.

20) Bekanntmachung.

Die hiesige, zweite, mit einem Jahresgehalt von 800 Mark und freier Wohnung, oder 50 Mark Wohnungsentschädigung dotirte Stadtwachtmeisterstelle soll möglichst bald besetzt werden. Zivilversorgungsberechtigte Personen, welche gesund und rüstig sind, deutsch und fertig polnisch sprechen, lesen und schreiben können, werden zur Bewerbung hierdurch aufgefordert. Die Bewerbungsgesuche, mit Lebenslauf, welche selbst verfaßt und eigenhändig geschrieben sein müssen, sind mit den nöthigen Attesten bis zum 20. Juni cr. hierher einzureichen.

Die Einberufung erfolgt auf 3monatliche Probezeit, gegen 50 Mark Monatsdiäten.

Löbau W./Pr., den 1. Juni 1897.

Der Magistrat.